

03.06.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - Inzu **Punkt** der 698. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1996

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 3 und 4 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein)

In Artikel 1 ist

- a) in § 3 Abs. 3 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Bis zum Ablauf der Geltungsdauer einer ausländischen Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen in der Bundesrepublik Deutschland wird auf Antrag des Inhabers entsprechend § 15f der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen erteilt, nachdem zuvor die entsprechende allgemeine Fahrerlaubnis gemäß § 15 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt worden ist; Satz 1 zweiter Halbsatz findet entsprechende Anwendung.";

- b) sind in § 3 Abs. 3 die Sätze 2 und 3 zu streichen;

Ausgeliefert am 03. JUNI 1996

(noch Ziffer 1)

c) Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Ist die Gültigkeit einer ausländischen Fahrerlaubnis abgelaufen, sind für die Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen § 15e der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, im übrigen § 15 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechend anzuwenden."

Begründung:

Beim Führen von Kraftomnibussen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen, die für einen längeren Zeitraum als drei Jahre erteilt worden ist, muß diese registrieren lassen, ist jedoch berechtigt, bis zum Ablauf des 3-Jahres-Zeitraums im Inland Kraftomnibusse mit seiner ausländischen Fahrerlaubnis und seinem ausländischen Fahrausweis zu führen. Gibt er seinen ausländischen Führerschein ab, erhält er die deutsche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gem. § 15l der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie die dazu nach deutschem Recht erforderliche allgemeine Fahrerlaubnis der Klasse 2 oder der Klasse 3, je nach Umfang der ausländischen Fahrerlaubnis.
- Vor Ablauf des 3-Jahres-Zeitraums bzw. vor Ablauf einer befristet erteilten ausländischen Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen wird auf Antrag die deutsche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung erteilt. Hierfür ist § 15f Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechend anzuwenden. Für die weiterhin erforderliche allgemeine Fahrerlaubnis der Klasse 2 oder 3 ist entsprechend § 15 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu verfahren.
- Ist die Geltungsdauer der ausländischen Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen bereits abgelaufen, wird der Betreffende so gestellt wie ein deutscher Antragsteller, d.h. § 15e Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nunmehr entsprechend anzuwenden. Allerdings sollte im Regelfall auf die nach § 15e Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a geforderte theoretische und praktische Ausbildung in einer Fahrschule verzichtet werden. Für die Erteilung der nach deutschem Recht erforderlichen allgemeinen Fahrerlaubnis der Klasse 2 oder 3 ist ebenfalls § 15 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und nicht etwa § 15c der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung anzuwenden.

2. Zu Artikel 1 (§ 4 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein)

In Artikel 1 sind in § 4

- a) in Absatz 1 Nr. 1 die Wörter "und die Erlaubnis vor dem 1. Juli 1996 erteilt worden ist" und
 - b) der Absatz 2
- zu streichen.

Als Folge sind in

Artikel 1

- in § 4 die Absatzbezeichnung "(1)",
- in § 7 Nr. 2 die Wörter "oder § 4 Abs. 2 Satz 3" und
- in Artikel 2 Nr. 2 Buchstaben a und b in § 13 Abs. 1 Buchstaben i und o StVZO jeweils die Wörter ", § 4 Abs. 2 Satz 1"

zu streichen.

Begründung:

Unbestritten ist, daß eine ausländische Fahrerlaubnis zwar gültig, aber rechtswidrig ist, wenn der Inhaber zum Zeitpunkt der Erteilung seinen ständigen Aufenthalt z.B. in der Bundesrepublik Deutschland hatte. Der neue Wohnsitzstaat muß diesen rechtswidrigen Zustand jedoch nicht anerkennen, um ihn dann per Einzelakt wieder zu beseitigen. Die Änderungen schließen zwar die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland aus, lassen jedoch den Bestand und die Gültigkeit der ausländischen Fahrerlaubnis im übrigen unberührt. Diese Regelung ist eindeutig und schafft Rechtssicherheit für Bürger und Verwaltungsbehörden.

3. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein)

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 1 Nr. 1 am Ende die Wörter

"es sei denn, daß sie sich für mindestens 6 Monate nur zum Besuch einer Universität oder Schule im Ausland aufgehalten haben,"

anzufügen.

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Damit werden deutsche Schüler und Studenten, die Schulen oder Universitäten in anderen Staaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums besuchen, den ausländischen Schülern und Studenten gleichgestellt, die nach 6-monatigem Aufenthalt im Inland eine deutsche Fahrerlaubnis erwerben können; (s. Artikel 2 Nr. 1 - neuer § 8 Abs. 4 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung).

Wird deutschen Schülern und Studenten während eines mindestens 6-monatigen Besuchs einer ausländischen Schule oder Universität eine ausländische Fahrerlaubnis erteilt, dürfen sie damit auch im Inland Kraftfahrzeuge führen (§ 2). Unschädlich ist, wenn sie während dieses Zeitraums in verschiedenen Staaten der EU oder des EWR Schulen oder Universitäten besucht haben.

4. Zu Artikel 2 nach Nummer 3 (§ 15f Abs. 2 StVZO)

In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. In § 15f Abs. 2 Nr. 3 wird eingangs folgender Halbsatz eingefügt:

"der Inhaber seinen ständigen Aufenthalt gemäß § 15e Abs. 1 Nr. 9 im Inland hat und '"

Begründung:

Auch für die Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, insbesondere dann, wenn der 3-Jahreszeitraum seit Erteilung oder die Befristung der ausländischen Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftomnibussen abläuft, ist zu fordern, daß der ständige Aufenthalt bzw. bei Schülern und Studenten die Dauer des Aufenthaltes ein halbes Jahr erreicht hat.

B

5. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

6. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** und der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Im Hinblick darauf, daß

- Sicherheitsgurt und Kinderrückhalteeinrichtungen die wichtigsten Einrichtungen zum Schutz der Insassen in einem Kraftfahrzeug sind,
- der Sicherheitsgurt zumindest 50 % der tödlichen Verletzungen und 87 % der anderen schweren Verletzungen verhindert und in 96 % der Fälle zu einer Minderung der Unfallfolgen führt,
- das Kopfverletzungsrisiko von Kindern, die nicht in einer Rückhalteeinrichtung gesichert sind, etwa siebenmal höher ist als bei ordnungsgemäÙer Sicherung,
- nach wissenschaftlichen Untersuchungen, aber auch nach polizeilichen Schätzungen von den getöteten Fahrzeuginsassen etwa 1/3 nicht angegurtet war,
- insbesondere Kinder nur unzureichend im Fahrzeug ordnungsgemäÙ gesichert sind,

bittet der Bundesrat die Bundesregierung, alsbald das Verwarnungsgeld von 40,-- DM durch ein BuÙgeld von 80,-- DM als Regelaßndung zu ersetzen.